



Berufsstarter und ihre Sozialversicherung

- Gut gesichert an den Start
- Rentenschutz von Anfang an
- Das Sicherungspaket bei Unfall oder Krankheit





Ein Leben lang – die Sozialversicherung ist an Ihrer Seite

Glückwunsch, den Berufseinstieg haben Sie geschafft! Jetzt haben Sie ein eigenes Einkommen. Und die Sicherheit, sich von Anfang an auf einen starken Partner an Ihrer Seite verlassen zu können: die Sozialversicherung. Sie sorgt dafür, dass Sie in den kommenden Jahrzehnten im Fall eines Falles geschützt sind. Zum Beispiel bei einem Unfall, bei längerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Wir, die Deutsche Rentenversicherung, sind ein wichtiger Teil dieser Sozialversicherung. Ab sofort sind wir für Sie da, wenn Sie uns brauchen. Ob Sie eine Rehabilitation oder eine Rente wegen Erwerbsminderung benötigen – auch jungen Menschen bieten wir umfassenden Schutz.

Was die Sozialversicherung für Sie leistet, zeigt Ihnen diese Broschüre. Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns. Eine unserer Beratungsstellen ist ganz in Ihrer Nähe! Oder besuchen Sie uns auf www.deutsche-rentenversicherung.de im Internet.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Gut gesichert in die Zukunft**
- 9 Rentenversicherung: Begleiter durch dick und dünn**
- 16 Arbeitsförderung: Hoffen auf die neue Chance**
- 19 Krankenversicherung: Kostbares Gut Gesundheit**
- 23 Pflegeversicherung: Im Fall eines Falles**
- 24 Unfallversicherung: Wenn Arbeit krank macht**
- 27 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Gut gesichert in die Zukunft

Es gibt viel zu erleben: Im ersten Job sammeln Sie neue Eindrücke und erhalten das erste selbstverdiente Geld. Wenn Sie Ihre Gehaltsabrechnung lesen, werden Sie feststellen: Von Ihrem Geld wird einiges abgezogen. Wir erklären Ihnen, was Sie dafür bekommen.

Mit dem Berufsstart übernehmen Sie die volle Verantwortung für Ihr Leben. Die Sozialversicherung lässt Sie damit nicht allein: Sie schützt Sie – und bei Bedarf auch Ihre Angehörigen – vor Risiken, die die finanziellen Möglichkeiten eines Einzelnen überfordern würden. Dies ist per Gesetz geregelt. Deshalb heißt es auch „gesetzliche Sozialversicherung“.

Als Mitglied der Sozialversicherung zahlen Sie Beiträge. Ihr Arbeitgeber sorgt dafür, dass dieses Geld rechtzeitig und an die richtige Stelle überwiesen wird. Im Allgemeinen teilen Sie sich die Beiträge mit Ihrem Arbeitgeber.

Mehr dazu auf
Seite 6.

Wenn Ihre monatliche Ausbildungsvergütung 325 Euro oder weniger beträgt, übernimmt der Arbeitgeber nicht nur die Hälfte, sondern den vollen Sozialversicherungsbeitrag.

Eins greift ins andere

Die Sozialversicherung bildet ein eng gewobenes Netz, das Ihnen im Fall der Fälle Halt bietet.

- Wer beispielweise einen Unfall hat, kann sich darauf verlassen, dass die Behandlung im Krankenhaus von der Krankenversicherung bezahlt wird.
- Für eine anschließende Rehabilitation sorgt bei Bedarf die Rentenversicherung.
- Wer danach noch nicht arbeiten kann, bekommt Krankengeld oder – bei Jobverlust – Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur.
- Wenn die Erwerbsfähigkeit gemindert ist, kommen Hilfen am Arbeitsplatz bis hin zur Umschulung in Betracht oder sogar eine Erwerbsminderungsrente.
- Wer wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist, für den ist die Pflegeversicherung zur Stelle.
- Und im Todesfall sind die Angehörigen durch Witwen-, Witwer- und Waisenrenten geschützt.

Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder, nicht aber an Eltern.

Die Formalitäten

Für Ihr Gehalt brauchen Sie ein Girokonto. Um die Anmeldung bei der Sozialversicherung kümmert sich Ihr Arbeitgeber. Er sorgt auch dafür, dass Sie einen Sozialversicherungsausweis erhalten. Sprechen Sie ihn an. Der Sozialversicherungsausweis wird als DIN-A4-Blatt verschickt. Außerdem müssen Sie sich als Berufsstarter für eine Krankenkasse entscheiden.

Solidarität

Natürlich kostet dieser Schutz, in den der größte Teil der Bevölkerung eingeschlossen ist, Geld. Wie viel jeder Einzelne zahlen muss, hängt von der Höhe des Verdienstes ab: Kleines Einkommen, kleiner Beitrag – und umgekehrt. Risikozuschläge beispielsweise für chronisch kranke Menschen, wie bei privaten Versicherungen üblich, gibt es nicht.

Die aktuellen Beiträge zur Sozialversicherung

- Rentenversicherung 18,6 Prozent
- Krankenversicherung 14,6 Prozent
- Arbeitslosenversicherung 3,0 Prozent
- Pflegeversicherung 2,55 Prozent
- Die Beiträge zur Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Gefahrenklasse des Betriebes richtet, zahlt der Arbeitgeber allein.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Alle Krankenkassen erheben einen Zusatzbeitrag, den die Versicherten alleine zahlen müssen. Er liegt zwischen 0,3 und 1,7 Prozent.

Einen abweichenden Eigenanteil zahlen Arbeitnehmer auch hier:

- Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose vom 23. Lebensjahr an 0,25 Prozent

Wenn die Ausbildungsvergütung nicht mehr als 325 Euro beträgt, übernimmt der Arbeitgeber gegebenenfalls auch den Zusatzbeitrag und den Zuschlag zur Pflegeversicherung.

Das ist sicher

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht angespart. Was Sie heute einzahlen, wird sofort an die Rentner, Kranken, Arbeitslosen oder Pflegebedürftigen wieder ausgezahlt. Diese sogenannte Umlagefinanzierung beruht auf dem Gedanken des Generationenvertrags. Das heißt: Mit Ihren Beiträgen erwerben Sie im Gegenzug Anspruch auf Versorgung, wenn Sie später selbst einmal auf Hilfe angewiesen sind. Dabei muss kein Geld angelegt werden. So ist gewährleistet, dass die Sicherung des Einzelnen nicht durch Finanzkrisen, Börsenschwankungen oder Niedrigzinsphasen gefährdet wird.

Durch gesetzlich geregelte Reserven ist zudem sichergestellt, dass die Sozialversicherung stets zahlungsfähig bleibt.

Auf Ihrer Gehaltsabrechnung können Sie es nachlesen: Knapp 20 Prozent Ihres Bruttoverdienstes gehen an die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Wenn etwas passiert, dann müssen diese jedoch oft ein Vielfaches der Gelder wieder auszahlen. Und ob man selbst einen Unfall haben wird oder erkrankt, weiß niemand im Voraus. Deshalb ist es gut, wenn man sich auf die Gemeinschaft aller Versicherten verlassen kann.

Beispiel:

Lohnabrechnung für einen Auszubildenden für Januar 2018; Brutto-Verdienst 600 Euro

Abzüge des Auszubildenden:

	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pflegeversicherung
Halber Beitragsatz	7,3 %	9,3 %	1,5 %	1,275 %*
Beitragshöhe	43,80 EUR	55,80 EUR	9,00 EUR	7,65 EUR

Gesamtbeitrag des Auszubildenden: 116,25 EUR

Nettoverdienst: 483,75 EUR

Vom Nettoverdienst werden gegebenenfalls noch ein Zusatzbeitrag der Krankenkasse, ein Zuschlag zur Pflegeversicherung sowie Steuern abgezogen.

Angaben zum Arbeitgeberanteil finden Sie auf der nächsten Seite.

* Im Freistaat Sachsen tragen Arbeitnehmer einen Beitragsanteil von 1,775 Prozent.

Lohnabrechnung für einen Auszubildenden für Januar 2018; Brutto-Verdienst 600 Euro

Arbeitgeberanteil:

	Kranken- versiche- rung	Renten- versiche- rung	Arbeits- losenver- sicherung	Pflegever- sicherung
Halber Beitrags- satz	7,3 %	9,3 %	1,5 %	1,275 %**
Beitrags- höhe	43,80 EUR	55,80 EUR	9,00 EUR	7,65 EUR

** Im Freistaat Sachsen tragen Arbeitgeber nur einen Beitrags-
anteil von 0,775 Prozent.



Rentenversicherung: Begleiter durch dick und dünn

Vom ersten Arbeitstag an begleitet Sie die Deutsche Rentenversicherung. Und für Ihre Beiträge gibt es viel mehr als nur eine Altersrente: wenn es darauf ankommt zum Beispiel eine Rehabilitation, Schutz bei Erwerbsminderung, einen Bonus für Kindererziehung und Unterstützung für Hinterbliebene.

Versichert bei der Deutschen Rentenversicherung sind prinzipiell alle Arbeitnehmer und Auszubildenden – also auch Sie. Dazu kommen selbständige Handwerker und weitere Selbständige. Auf freiwilliger Basis können sich beispielsweise auch Hausfrauen versichern.

Mehr zu den Regelungen für Geringverdiener in der Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Auch sogenannte Minijobber mit bis zu 450 Euro Monatsverdienst sind automatisch Vollmitglied in der Rentenversicherung. Auszubildende sind unabhängig vom Verdienst versichert.

Der Preis für das Schutzpaket der Deutschen Rentenversicherung liegt derzeit bei 18,6 Prozent des Bruttoverdienstes. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag jeweils zur Hälfte.

Pflichtversicherte Selbständige und freiwillig Versicherte müssen ihren Beitrag allein aufbringen. Beim freiwilli-

gen Wehrdienst zahlt der Staat die Beiträge, für Pflegepersonen die Pflegekasse.

Beträgt der monatliche Bruttolohn bei Auszubildenden nicht mehr als 325 Euro oder leistet der Versicherte ein freiwilliges soziales beziehungsweise ökologisches Jahr oder engagiert er sich beim Bundesfreiwilligendienst, dann übernimmt der Arbeitgeber den Beitrag in voller Höhe.

Für ihre Versicherten richtet die Deutsche Rentenversicherung ein Konto ein. Hier werden alle wichtigen Daten gespeichert – von den Ausbildungszeiten bis zu den Arbeitsverdiensten. Auch Schul-, Krankheits- oder Arbeitslosigkeitszeiten werden hier dokumentiert, weil sie für die spätere Rente mitzählen.



Unser Tipp:

Beim Kontakt mit der Rentenversicherung ist die Versicherungsnummer Ihr wichtigstes Erkennungszeichen. Sie steht im Sozialversicherungsausweis. In der Ziffernfolge ist auch Ihr Geburtsdatum enthalten.

Rente nach Leistung

Ein Grundsatz in der Rentenversicherung lautet: Je mehr und je länger Sie Beiträge einzahlen, desto höher fällt auch Ihre spätere Rente aus. Dieser Anspruch ist durch unsere Verfassung geschützt. Deshalb muss niemand befürchten, dass die Beiträge irgendwann einmal wertlos werden.

Die Renteninformation – Hilfe für Ihre persönliche Vorsorgeplanung.

Wie viel Rente Sie erwarten können, erfahren Sie aus der Renteninformation. Die Deutsche Rentenversicherung schickt sie allen Versicherten jährlich ins Haus, wenn sie 27 Jahre oder älter sind und mindestens fünf Beitragsjahre haben.



Von Anfang an gesichert

Normalerweise müssen Versicherte zunächst fünf Jahre lang Beiträge einzahlen, bevor sie Leistungen erwarten können. Sonderregelungen sorgen jedoch dafür, dass Berufseinsteiger schon vom ersten Arbeitstag an in der Rentenversicherung geschützt sind.

Sie können eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, wenn

Bei Arbeitsunfällen sind Sie vom ersten Arbeitstag an geschützt. Nach einem Jahr gilt der Schutz auch für Freizeitunfälle.

- Sie durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nicht mehr in der Lage sind, drei Stunden täglich zu arbeiten. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung, wenn Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig sind.
- Ihre Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende Ihrer Schulzeit eintritt und Sie innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Die Erwerbsminderungsrente, die Sie dann erwarten können, richtet sich nicht nur nach Ihren wenigen bisher eingezahlten Beiträgen. Vielmehr wird so gerechnet, als hätten Sie bis zum Alter von 62 Jahren und drei Monaten Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt.

Beispiel:

Kim S. aus Nürnberg (18) hat nach der Schule im September 2017 eine Ausbildung zur Kommunikationskauffrau begonnen. Sie verdient monatlich 580 Euro. Am 6. Mai 2018 wird sie auf dem Weg zur Arbeit schwer verletzt. Seitdem ist sie voll erwerbsgemindert. Da Kims Erwerbsminderung durch den Arbeitsunfall verursacht wurde, reichen die bisherigen neun Monate Versicherungszeit für den Rentenanspruch bereits aus. Für die Berechnung der Rente zählt aber nicht nur die bisherige Versicherungszeit, sondern weitere 524 Monate (1. Juni 2018 bis 3. Januar 2062), also bis zum Alter von 62 Jahren und drei Monaten. Das ist die Zurechnungszeit. Damit erhält Kim eine Monatsrente von rund 1000 Euro.

Hilfe bei Krankheit oder Unfall

Die Rentenversicherung sichert vor allem das Leben im Alter. Aber sie leistet noch mehr: Nach einer Krankheit oder einem Unfall können Sie zum Beispiel eine medizinische Rehabilitation bekommen, etwa eine Klinikbehandlung mit Physiotherapie, Muskelaufbautraining und anderen Therapien.

Sollte dies allein nicht ausreichen, können Sie auch sogenannte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Sie reichen von speziellen Arbeitsmitteln über behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz bis hin zu einer kompletten Umschulung auf einen neuen Beruf.

Eine Rehabilitation von der Rentenversicherung schließt die ärztliche Behandlung, die notwendige Unterkunft mit Verpflegung und anderes mehr ein. Außerdem erhalten Sie – nach dem Ende der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber – ein Übergangsgeld.

Mehr Infos finden Sie in der Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.



Wer eine Rehabilitation in Anspruch nehmen möchte, wendet sich am besten zuerst an den Hausarzt. Die Experten in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen danach beim Ausfüllen der Antragsformulare und erklären alles Weitere.

Wer gar keine Beschäftigung mehr ausüben kann, der kann mit einer Rente wegen Erwerbsminderung rechnen. Sie wird als Ersatz für den bisherigen Lohn gezahlt.

Bei tödlichen Unfällen sind auch die Angehörigen abgesichert: Witwen, Witwer, eingetragene Lebenspartner oder Waisen des verstorbenen Versicherten erhalten dann eine Hinterbliebenenrente.

Kinder zählen für die Rente

Auch die Erziehung von Kindern zählt für die Rente mit. Die ersten drei Jahre nach der Geburt gelten als Kindererziehungszeit. Wenn Sie dann nicht arbeiten, erhalten Sie dafür genauso viel Rente wie jemand, der den Durchschnittsverdienst aller Versicherten erzielt hat. Und das ganz ohne eigene Beiträge.

Die Rentenversicherung bietet auch Rehabilitation für Kinder von Versicherten an.

Darüber hinaus zählt die Zeit bis zum zehnten Lebensjahr Ihres Kindes als sogenannte Berücksichtigungszeit. Sie wirkt sich ebenfalls günstig auf den Rentenanspruch aus.

Wer während dieser Jahre eine Beschäftigung ausübt und mehrere Kinder erzieht, erhält eine zusätzliche Gutschrift auf dem Rentenkonto. Das gilt nicht nur für Mütter, sondern alternativ auch für Väter, wenn sie die Kinder erziehen.

Alles in allem: Für Ihre Beiträge bekommen Sie von der Rentenversicherung ein Schutzpaket, auf das Sie sich verlassen können.

Und wenn Sie Fragen haben: Eine der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung ist ganz in Ihrer Nähe. Hier gibt es auch Tipps zur ergänzenden Altersvorsorge.

Selbstverwaltung – Sie bestimmen mit

Bei der Deutschen Rentenversicherung haben Sie ein gewichtiges Wort mitzureden, wie und für welchen Zweck Ihre Beitragsgelder verwendet werden. Diese Mitwirkung wird Selbstverwaltung genannt.

Die Vertreterversammlung ist das oberste Selbstverwaltungsorgan Ihres Rentenversicherers. Alle wichtigen und weitreichenden Entscheidungen des Hauses überwacht sie und beschließt seinen Haushalt.

Die Vertreterversammlung ist vergleichbar mit einem Parlament und jeweils zur Hälfte mit Vertretern der Versicherten und Rentner sowie der Arbeitgeber besetzt.

Die Vertreterversammlung wählt einen Vorstand, der – quasi als Regierung – wichtige Entscheidungen trifft und den Rentenversicherer nach außen vertritt.

Alle Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig und sorgen dafür, dass Entscheidungen der Rentenversicherung bürgernah und lebenspraktisch ausgerichtet sind.



Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden bei den sogenannten Sozialwahlen gewählt. Sie finden alle sechs Jahre statt.



Arbeitsförderung: Hoffen auf die neue Chance

Ein Arbeitsleben lang nur bei einem Arbeitgeber – das ist heute eher die Ausnahme. Schon nach der Ausbildung müssen sich manche junge Arbeitnehmer einen neuen Chef suchen. In diesen Fällen ist die Agentur für Arbeit die erste Adresse. Sie hilft bei der Stellensuche sowie mit Arbeitslosengeld.



Das Berufsinformationszentrum

Bereits bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist die Berufsberatung der Arbeitsagentur eine wichtige Anlaufstation. Fachleute unterstützen junge Menschen dabei, den richtigen Beruf zu finden. Sie kennen auch offene Ausbildungsplätze und helfen bei der Stellensuche.

Während der Ausbildung kann die Agentur für Arbeit Sie durch eine Berufsausbildungsbeihilfe unterstützen, zum Beispiel durch Mittel für den Lebensunterhalt, Fahrtkosten und für sonstige Aufwendungen (beispielsweise Kosten für Arbeitskleidung).

Wenn Ihr Ausbildungsbetrieb Sie nicht übernimmt, müssen Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Sie zahlt Ihnen dann Arbeitslosengeld und hilft bei der Suche nach einer neuen Stelle. Dabei versucht Ihr Vermittler zunächst, etwas Passendes in Ihrem erlernten Beruf zu finden.

Bitte beachten Sie:

Bei bevorstehender Arbeitslosigkeit müssen Sie sich sofort persönlich bei der Agentur für Arbeit melden, damit Sie vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an Arbeitslosengeld bekommen.

Viele Angebote

Neben der Jobvermittlung kann die Agentur für Arbeit zum Beispiel

- die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung fördern,
- einen Gründungszuschuss zahlen, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit aufnehmen,
- die Teilnahme an einer Weiterbildung durch Kostenübernahme und Zahlung von Arbeitslosengeld ermöglichen,
- eine Berufsausbildung fördern, zum Beispiel durch Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung und Übernahme von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen,
- Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben oder
- Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber zahlen.

Arbeitslosengeld

Wer nicht sofort einen neuen Job findet, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld. Es beträgt für Arbeitslose ohne Kind 60 und mit Kind(ern) 67 Prozent des durchschnittlichen Nettolohns im Jahr vor der Arbeitslosigkeit und wird in der Regel für zwölf Monate gezahlt. Im Anschluss gibt es das bedarfsabhängige Arbeitslosengeld II.

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Arbeitslos – was Sie beachten sollten“.

Voraussetzung für die Zahlung des Arbeitslosengeldes:
In den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit
müssen Sie mindestens zwölf Monate lang Beiträge
eingezahlt haben.

Wie lange das Arbeitslosengeld gezahlt wird, hängt von
Ihrer Beschäftigungsdauer und von Ihrem Lebensal-
ter ab. Nach drei Jahren Ausbildung hätten Sie zum
Beispiel Anspruch auf zwölf Monate Arbeitslosengeld.



Krankenversicherung: Kostbares Gut Gesundheit

Die Krankenversicherung ist immer dann zur Stelle, wenn Sie medizinische Leistungen brauchen. Und wenn Sie einmal längere Zeit nicht arbeiten können, ersetzt sie mit dem Krankengeld Ihr Gehalt. Schon zum Berufsstart stehen Sie mit der Wahl der Krankenkasse vor einer wichtigen Entscheidung.

Während Schüler im Allgemeinen über ihre Eltern mitversichert sind, entsteht für Berufseinsteiger mit dem ersten Arbeitstag fast immer ein eigenständiger Versicherungsschutz. Dabei können Sie zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen frei wählen. Wenn Sie sich für eine entschieden haben, informieren Sie bitte Ihren Arbeitgeber, damit er alles Weitere veranlassen kann.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie heiraten, kann auch Ihr Partner bei Ihnen mitversichert sein – zum Beispiel, wenn er nicht oder nur geringfügig beschäftigt ist. Auch Ihre Kinder sind mitversichert, ohne dass Sie dafür zusätzliche Beiträge zahlen müssen.

Karte als Ausweis

Als Mitglied einer Krankenkasse erhalten Sie eine elektronische Gesundheitskarte mit Ihrem Foto. Sie enthält alle Daten, die der Arzt, der Apotheker, ein Therapeut oder das Krankenhaus für die Abrechnung mit der Krankenkasse brauchen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gilt das Prinzip der Sach- und Dienstleistungen. Das heißt: Sie können sich behandeln lassen, ohne sich um Abrechnung und Bezahlung kümmern zu müssen.

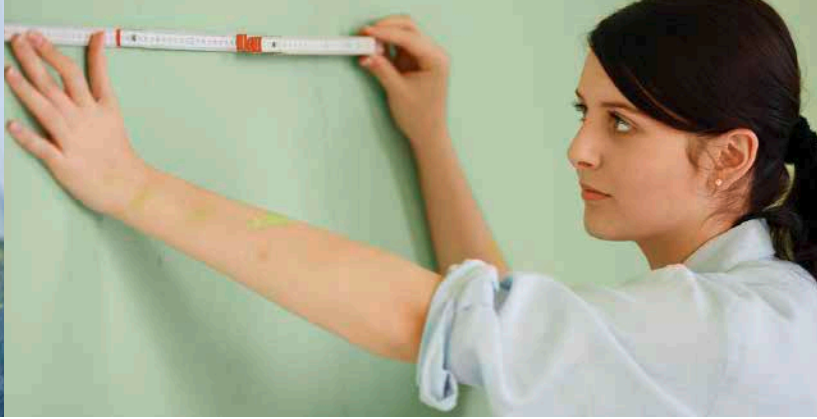
Krankengeld

Wenn Sie krank werden sollten, zahlt Ihnen zunächst Ihr Arbeitgeber – im Regelfall für sechs Wochen – das Gehalt weiter. Bei längeren Krankheitszeiten springt die Krankenversicherung ein: Von ihr bekommen Sie das Krankengeld.

Die Höhe berechnet sich nach Ihrem Bruttoverdienst unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Es beträgt 70 Prozent davon, darf allerdings 90 Prozent des Nettoverdienstes nicht übersteigen. Bis zu 78 Wochen (eineinhalb Jahre) haben Sie Anspruch auf Krankengeld.

Bitte beachten Sie:

Alle Krankenkassen haben einen einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent des Bruttoverdienstes, darüber hinaus nehmen sie noch einen Zusatzbeitrag. Seine Höhe variiert derzeit zwischen 0,3 und 1,7 Prozent. Er muss vom Versicherten in voller Höhe allein getragen werden. Falls Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag erstmalig fordert oder erhöht, haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht. Achten Sie bitte darauf, fristgerecht zu kündigen.



Als Zusatzleistungen übernehmen manche Kassen zum Beispiel die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung oder Osteopathie.

Unser Tipp:

Zwischen diesen Krankenkassen können Sie wählen.

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- Ersatzkassen
- Knappschaft

Im Internet finden Sie Portale, auf denen Sie die Zusatzbeiträge sowie die kassenindividuellen Zusatzleistungen vergleichen können (zum Beispiel: www.gkv-spitzenverband.de).

Rezept statt Bargeld

Wenn Ihnen Ihr Arzt ein Rezept für Medikamente ausstellt, dann gibt er darauf Ihre Krankenkasse an. Auch der Apotheker rechnet direkt mit ihr ab. Neben den Medikamenten und den ärztlichen Behandlungskosten zahlt Ihnen die Kasse alle Heil- und Hilfsmittel, die der Arzt für medizinisch notwendig hält und Ihnen auf Rezept verordnet. Dabei beachtet er auch wirtschaftliche Gesichtspunkte. Sie haben keinen Anspruch darauf, ein ganz bestimmtes Medikament verordnet zu bekommen.



Die Quittungen für Ihre Zuzahlungen sollten Sie aufheben. Dann können Sie bei Erreichen der Zwei-Prozent-Grenze die Befreiung von der weiteren Zuzahlung beantragen.

Zuzahlung

Wenn Sie Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen, müssen Sie grundsätzlich auch etwas dazubehalten. Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sind es zehn Prozent der Kosten, mindestens aber fünf und höchstens zehn Euro. Im Krankenhaus fällt pro Tag eine Eigenbeteiligung von zehn Euro an, längstens für 28 Tage pro Jahr. Die Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent Ihres Jahreseinkommens, für chronisch Kranke bei einem Prozent.

Beim Zahnarzt haben Sie Anspruch auf medizinisch notwendigen Zahnersatz. An den Kosten müssen Sie sich zwar beteiligen. Die meisten Auszubildenden profitieren jedoch von einer Härtefallregelung: Da sie nur ein geringes Gehalt haben, übernimmt die Krankenkasse die in der Regelversorgung üblichen Kosten in voller Höhe.

Pflegeversicherung: Im Fall eines Falles

Berufsstarter und Pflege? Auf den ersten Blick passt das nicht zusammen. Und doch kann ein solches Schicksal auch junge Menschen treffen. Die Pflegeversicherung zahlt pflegebedürftigen Patienten Geld – unter Umständen viele Jahre lang. Und für pflegende Angehörige werden Rentenbeiträge gezahlt.

Wie Menschen, die andere pflegen, geschützt sind, lesen Sie in der Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 2,55 Prozent Ihres Bruttoverdienstes. Sie teilen sich den Beitrag mit Ihrem Arbeitgeber. Aus eigener Tasche zahlen Sie zusätzlich 0,25 Prozent, wenn Sie 23 Jahre oder älter sind und keine Kinder haben. Die Pflegekassen sind bei den einzelnen Krankenkassen eingerichtet. Die Pflegeversicherung ist für Menschen da, die wegen einer Krankheit oder Behinderung im Alltag Hilfe brauchen. Diese Hilfe kann sich auf die Grundpflege wie etwa Waschen, Essen oder Mobilität sowie auf die hauswirtschaftliche Versorgung wie Einkaufen und Wohnungsreinigung beziehen.

Fünf Pflegegrade

Je nachdem, wie intensiv und wie häufig die benötigte Hilfe ausfällt, unterscheidet man fünf Pflegegrade – von geringer bis schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit. Die Zuordnung zu einem dieser Pflegegrade durch den Medizinischen Dienst entscheidet darüber, in welcher Höhe und in welchem Umfang Pflegebedürftige Leistungen von ihrer Kasse erhalten. Die Pflege selbst kann dann von Privatpersonen, zum Beispiel Familienangehörigen, oder durch einen Pflegedienst ausgeführt werden. Für eine Heimunterbringung reichen die Leistungen der Pflegeversicherung allein in der Regel nicht aus, so dass dann Zuzahlungen anfallen.

Private Versicherungen bieten ergänzende Pflege-Tagegeldversicherungen an. Hier ist eine staatliche Förderung möglich.



Unfallversicherung: Wenn Arbeit krank macht

Wer auf dem Weg zur Arbeit verunglückt oder sich in der Firma verletzt, erhält Hilfe von der Berufsgenossenschaft: Sie zahlt die Behandlungskosten. Wenn Sie wegen des Unfalls nicht mehr arbeiten können, dann gibt es von der Unfallversicherung auch eine Rente – wenn nötig sogar lebenslang.



Die Unfall-
versicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Sie bei allen Unfällen, die im Zusammenhang mit der Arbeit stehen. Auch eine Krankheit, die durch den Beruf entstanden ist und zu den anerkannten Berufskrankheiten zählt, steht unter Versicherungsschutz. Versichert ist übrigens auch, wer bei Unglücksfällen Nothilfe leistet oder sich an der Verfolgung eines Straftat-Verdächtigen beteiligt und dabei selbst zu Schaden kommt.

In erster Linie zahlt die Unfallversicherung die anfallenden Behandlungskosten, damit die Unfallfolgen beseitigt werden und Sie Ihren Beruf wieder ausüben können. Solange Sie wegen des Unfalls arbeitsunfähig sind oder wegen der Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können, bekommen Sie Verletztengeld.

Können Sie aufgrund der Unfallfolgen Ihren Beruf gar nicht mehr oder nur unter großen Problemen wieder ausüben, übernehmen die Unfallversicherungsträger verschiedene Maßnahmen zur Rehabilitation, bei Bedarf sogar eine neue Berufsausbildung.

Die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Im Fall des Unfalls

Wenn Sie einen Arbeitsunfall haben, sollten Sie ihn unverzüglich im Personalbüro Ihres Betriebs melden oder von einem Kollegen melden lassen. Ein von der Berufsgenossenschaft zugelassener Durchgangsarzt entscheidet dann, welche weiteren Behandlungsmaßnahmen notwendig sind und weist Sie gegebenenfalls in ein spezielles Unfallkrankenhaus ein. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Arbeitsort und zurück.

Bitte beachten Sie:

Die Erstbehandlung muss durch einen speziellen Unfallarzt erfolgen. Fragen Sie Ihr Personalbüro.

Unfallverhütung

Eine zusätzliche Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist die Unfallverhütung. Hierfür erarbeiten sie spezielle Vorschriften, die im Betrieb umgesetzt werden müssen. Dadurch sollen Arbeitsunfälle vermieden werden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung – allein vom Arbeitgeber getragen. Deswegen erscheinen sie auch nicht auf der Gehaltsabrechnung.

Verletztenrente

Wer wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auf Dauer nicht mehr arbeiten kann, erhält von der

Berufsgenossenschaft eine Verletztenrente. Wie viel das ist, hängt davon ab, was Sie im Jahr vor dem Unfall verdient haben. Wenn Ihr Lohn als Berufsanfänger verhältnismäßig niedrig war, oder wenn Sie noch kein volles Jahr gearbeitet haben, gibt es dafür Sonderregelungen: Es wird so getan, als hätten Sie alle Voraussetzungen erfüllt. Damit Ihre Rente nicht zu niedrig ausfällt, wird sie zudem nach einem Mindestverdienst berechnet, bei dem der Tariflohn Ihres erlernten Berufs als Grundlage genommen wird.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.